

Satzung Vereins Heimathafen Kieler Ehemalige Wirtschaft e.V.

Präambel

Für die Förderung der Lehre, Weiterbildung und Forschung an der Fachhochschule Kiel (FH Kiel) zum Wohle der Allgemeinheit haben die Anwesenden beschlossen, das bisher informell bestehende Netzwerk aus ehemaligen Studierenden der FH Kiel des Fachbereiches Wirtschaft in den Status eines rechtsfähigen, eingetragenen Vereins zu überführen.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Heimathafen Kieler Ehemalige Wirtschaft (kurz KiEWi)** nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, mit Ehemaligen, Studierenden, Professoren und Mitarbeitern der FH Kiel des Fachbereiches Wirtschaft ein Netzwerk zum Erfahrungsaustausch aufzubauen und die Lehre, Weiterbildung und Forschung an der FH Kiel ideell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.

(2) Der Verein kann zur Erreichung der genannten Zwecke selbst tätig werden oder die FH Kiel bei entsprechenden Aktivitäten unterstützen.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltung öffentlicher Tagungen und Kongresse,
- Vorträge, Praxisberichte, Unternehmensbesuche und weitere Aktivitäten im Bereich der Lehre,
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis sowie mit und unter Ehemaligen (Aufbau eines Netzwerks)
- Basis für die Intensivierung des Austausches unter den Ehemaligen und mit der FH Kiel bilden ein regelmäßig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis, eine Internet-Plattform sowie jährlich stattfindende Treffen. Ferner informiert der Verein seine Mitglieder über wesentliche Entwicklungen an der FH Kiel, speziell am Fachbereich Wirtschaft.

(2) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder aktive oder ehemalige Studierende, Dozent und Mitarbeiter der FH Kiel des Fachbereiches Wirtschaft werden. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung der Arbeiten des Vereins zweckmäßig erscheint. Ihre Aufnahme muss auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von einem Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Genehmigung des Haushaltsplans,
Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
Wahl und Entlastung des Vorstands,
Wahl und Entlastung der beiden Rechnungsprüfer,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie
Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung

Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

(7) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berichte und Niederschriften

(1) Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
Zahl der erschienenen Mitglieder,
Tagesordnung,
Abstimmungsergebnisse,
bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden zusammen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

- (2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder durch Wahl mit Aufgaben betrauen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
- (5) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
Aufstellung der Tagesordnung,
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
Buchführung und Kassenführung,
Erstellen eines Jahresberichtes,
Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Haftung des Vorstands

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstands 2 Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstandes. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller per E-Mail oder Brief mitgeteilt hat.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der

Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.

(4) Ferner endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres reduziert sich der 1. Mitgliedsbeitrag um 50 %.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für Studierende einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Studierender ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Status „Studierender“ endet mit Ablauf des Jahres in dem die Exmatrikulation erfolgt ist.

(4) Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.

(5) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das

Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 19 Änderung der Satzung

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

(2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar dem Fachbereich

Wirtschaft der FH Kiel zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Lehre, Weiterbildung und Forschung zu verwenden. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

(4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, nicht aber im Fall einer Verschmelzung mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Rechtsträger.

Gründungsmitglieder:

Herr Christoph Haß

Herr Dr. Christoph Meinzer

Frau Jule Schärpf

Frau Kyra Welzk

Prof. Dr. Björn Christensen

Florian Wilkens

Marc Messerschmidt